Kurze Erläuterungen zum Begriff „Freistaat“

Das Wort „Freistaat“ wurde zur Zeit der Weimarer Republik als Synonym zum Wort „Republik“ bzw. spezifischer als Bezeichnung dafür, daß es sich um einen Gliedstaat der Weimarer Republik handelte, verwendet.

> „Die Flut der historischen Darstellungen zur Revolutionszeit 1918/19 begnügt sich weitgehend damit festzustellen, daß ‚Freistaat‘ die deutsche Übersetzung des lateinischen ‚res publica‘, von ‚Republik‘, sei. Und auch von Seiten der Juristen wird höchstens beiläufig darauf hingewiesen: ‚Diese Verdeutschung des Wortes ‚Republik‘ wird allerdings heute nicht oder falsch verstanden.‘[1]“
> (https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1997_1.pdf, S. 122 der gedruckten bzw. 124 der digitalen Seitenzählungen, s.a. 131 f. bzw. 133 f. [Anfang von Abschnitt III.])

> „Im Deutschen Reich existierte ca. von November 1918 bis Februar 1919 faktisch eine Sprachregelung, die besonders vom Staatssekretär und späteren Reichsminister des Innern Hugo Preuß (1860-1925) betrieben wurde, nach der ‚Republik‘ vor allem das Deutsche Reich, ‚Freistaaten‘ dagegen seine Bestandteile, die ehemaligen deutschen Bundesstaaten, meinte.“
> (https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Freistaat_Bayern#%22Freistaat%22_in_der_Weimarer_Republik;
> vgl. https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1997_1.pdf, S. 134 f. bzw. 136 f.)

Auch Preuß artikulierte mit diesem Sprachgebrauch freilich keinen Bedeutungsunterschied, sondern stellte auf die geringere Internationalität des Ausdrucks „Freistaat“ ab, was ihn nur für die Gliedstaaten angemessen erscheinen lasse:

> „Ueber die Wahl der Bezeichnung ‚Republik‘ oder ‚Freistaat‘ entstand hier [bei der Beratung der preußischen Verfassung] eine ähnliche Erörterung wie bei den Beratungen der Reichsverfassung in Weimar. Dort hatte die Reichsregierung erklärt, daß das Wort ‚Freistaat‘ in den Entwürfen lediglich das deutsche Wort für ‚Republik‘ und mit ihm durchaus synonym sei. Wenn dann in den Art. 1 der Reichsverfassung die Bezeichnung ‚Republik‘ eingesetzt wurde, so war dafür in erster Linie der internationale Sprachgebrauch und die Wirkung auf das Ausland entscheidend. Im übrigen **behielt die Reichsverfassung namentlich in ihrem Artikel 17 die Bezeichnung ‚freistaatliche Verfassung‘ als gleichbedeutend mit republikanischer bei**. Für Preußen waren internationale Rücksichten von geringerer Bedeutung. Da aber gelegentlich Zweifel an der völligen Synonymität von ‚Freistaat‘ und ‚Republik‘ geäußert wurden, und weil die Beseitigung der vom Regierungsentwurf gewählten Bezeichnung ‚Republik‘ vielleicht mißverstanden werden konnte, entschied man sich im Art. 1 für das Wort ‚Republik‘.“
> (https://archive.org/details/jbof-10/page/258/mode/1up; Hv. hinzugefügt)

Vgl. auch noch: https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Freistaat.

---

1 Isensee, *Republik – Sinnpotential eines Begriffs*. Begriffsgeschichtliche Stichproben, in: *Juristenzeitung* 1981, 1 - 8 (6, FN 48). Im Haupttext zur FN 48 heißt es bei Isensee: „Die Republik Kants als Verfassung staatlicher Bindung und bürgerlicher Freiheit hat ihr deutsches Wort ‚Freistaat" gefunden. Gleichwohl hat sich dieses nicht auf Dauer durchgesetzt.“